

# RS Vwgh 1997/9/18 97/20/0395

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.1997

## Index

25/02 Strafvollzug

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

StVG §120;

StVG §121;

StVG §22 Abs3;

ZustG §9;

## Rechtssatz

Für die Rechtswirksamkeit einer "Anordnung" gemäß § 22 Abs3 StVG bedarf es nicht der Verkündung gegenüber einem namhaft gemachten Vertreter. Ein gemäß § 121 StVG zu erlassender Bescheid muß dem Strafgefangenen bzw einem der Behörde namhaft gemachten Vertreter erst aufgrund einer gegen eine solche Anordnung rechtzeitig erhobenen Beschwerde gemäß § 120 StVG zugestellt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997200395.X01

## Im RIS seit

07.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)